

## Dokumentation / Der aktuelle Fall

### 1. Umsatzsteuerliche Behandlung der Aufnahme eines Gesellschafters

**Quellenhinweise:**

§§ 1, 4, 15 UStG

A 213a UStR 2008

EuGH vom 26.06.2003 (Rs C-442/01, KapHag; DStRE 2003 S. 936)

BFH vom 01.07.2004 (V R 32/00; BStBI 2004 II S. 1022)

BMF vom 04.10.2006 (BStBI 2006 I S. 614)

### 2. Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes

**Quellenhinweise:**

§ 146 BewG

R 177 ErbStR

BFH vom 02.07.2004 (II R 55/01; BStBI II 2004, 703)

### 3. Frist bei Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Klagerücknahme

**Quellenhinweise:**

§§ 56, 72 FGO

BFH vom 11.07.2007 (XI R 1/07; BStBI 2007 II S. 833)

**Der aktuelle Fall 508****Umsatzsteuerliche Behandlung der Aufnahme eines Gesellschafters****Sachverhalt:**

Die im Veranlagungszeitraum 04 gegründete FE-GbR dient dem ausschließlichen Zweck der Errichtung und umsatzsteuerpflichtigen Vermietung eines Gebäudes. Nach Abschluss der übrigen Vorbereitungen lässt sich die Gesellschaft von ihrem Rechtsanwalt hinsichtlich der Aufnahme eines neuen Gesellschafters beraten, der ihr dafür 500 € zuzüglich 95 € Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Im Ergebnis nimmt sie den neuen Gesellschafter GE gegen Zahlung einer Bareinlage von 50.000 € in die Gesellschaft auf und beginnt anschließend mit der Errichtung des Gebäudes.

**Aufgabe:**

Beurteilen Sie den Vorsteueranspruch hinsichtlich der Beratungsrechnung!

**Der aktuelle Fall 510****Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes****Sachverhalt:**

LE erbt von seinem am 26.11.02 verstorbenen Vater ein mit einer Lagerhalle bebautes Grundstück, welches schon seit Jahren gegen eine Miete von 700 € für gewerbliche Zwecke vermietet wurde. LE führte den Mietvertrag fort, bis er das Grundstück am 27.11.05 an den bisherigen Mieter für 80.000 € veräußerte, nachdem er zuvor vergeblich versuchte, das Grundstück zu einem höheren Preis abzustößen. Die Interessenten wurden vor allem durch den maroden Zustand der Lagerhalle, deren demnächst erforderlicher Abriss voraussichtlich 300.000 € kosten würde, verschreckt. Zum 26.11.02 betrug der Grundstückswert nach § 146 (2) bis (5) BewG 85.000 €, während sich der Mindestwert nach § 146 (6) i.V.m. § 145 (3) S. 1 BewG unstreitig auf 150.000 € beläuft. Nach einer gutachtlichen Äußerung des Gutachterausschusses haben sich zwischen 02 und 06 weder Bodenrichtwerte noch erzielbare Mieten im fraglichen Gebiet geändert.

**Aufgabe:**

Mit welchem Wert ist das Grundstück für Zwecke der Erbschaftsteuer auf den 26.11.02 zu bewerten?

**Der aktuelle Fall 805****Frist bei Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Klagerücknahme****Sachverhalt:**

Die Steuerpflichtige TM hatte einen Steuerberater zur Klageerhebung vor dem Finanzgericht wegen Ihrer Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 01 bevollmächtigt und später die Klage mit Schreiben vom 02.08.03 persönlich zurückgenommen, weil sie aus einem Telefonat mit dem Richter aufgrund missverständlicher Formulierungen entnahm, dass bei einer Einstellung des Verfahrens keine Einkommensteuer nachzuzahlen sei. Das Finanzgericht hatte daraufhin das Verfahren eingestellt. Der Einstellungsbeschluss war ausweislich der Finanzgerichts-Akten am 20.08.03 an den Steuerberater sowie an TM übersandt worden. Mit einem ordnungsgemäß geführten Posteingangsbuch weist der Steuerberater nach, dass dieser Beschluss bei ihm nicht eingegangen ist. TM selbst hat den Beschluss zwar erhalten, jedoch nie an den Steuerberater weitergeleitet. Das Finanzamt mahnte sie wegen der Zahlung der aufgrund ihrer Klagerücknahme rückständigen Einkommensteuer erst im Februar 05. Nach klärender Rücksprache mit Ihrem Steuerberater machte dieser mit Schreiben vom 15.04.05 die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend.

**Aufgabe:**

Zu Recht?

**Lösung zu Fall 508**

Zu der Problematik im Sachverhalt war bislang umstritten, ob die Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bar- oder Sacheinlage als Leistungsaustausch zu beurteilen ist. Geht man mit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung davon aus, dass die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen eine sonstige Leistung der Gesellschaft darstellt und die Gegenleistung in der Einlage des Gesellschafters besteht, handelt es sich um einen steuerbaren Vorgang nach § 1 (1) Nr. 1 UStG, der aber nach § 4 Nr. 8 Bst. f UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Folge wäre, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 (1) S. 1 Nr. 1 UStG der Vorsteuerabzug wegen § 15 (2) UStG zu versagen ist.

Mit Urteil vom 26.06.2003 (Rs C-442/01, KapHag; DStRE 2003 S. 936) hat der EuGH jedoch entschieden, dass die Aufnahme von Gesellschaftern in eine Personengesellschaft keine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt. Zu einem möglichen Vorsteueranspruch aus bezogenen Leistungen äußerte sich der EuGH nicht. In der Nachfolgeentscheidung zum Urteil des EuGH hatte der BFH mit Urteil vom 01.07.2004 (V R 32/00; BStBl 2004 II S. 1022) auch die Frage des Vorsteuerabzugs zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Urteilsbegründung besteht im Folgenden:

Gem. § 15 (1) Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die in Rechnungen im Sinne des § 14 UStG gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer geltend machen.

Auch wenn die Beratungsleistung im Zusammenhang mit der Aufnahme eines neuen Gesellschafters steht, ist die Leistung für das Unternehmen der FE-GbR bezogen. Da die GbR ausschließlich den Zweck der Errichtung und Vermietung eines Gebäudes verfolgt, ist sie ausschließlich unternehmerisch tätig. Diese unternehmerische Tätigkeit beginnt bereits mit den Vorbereitungshandlungen, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind. Dazu gehören insbesondere auch Handlungen, die mit der Gründung oder Erweiterung des Unternehmens zusammenhängen, also auch mit der Aufnahme neuer Gesellschafter.

Der Vorsteuerabzug ist auch nicht nach § 15 (2) UStG ausgeschlossen, weil der Eingangsumsatz nicht für steuerfreie Ausgangsumsätze verwendet worden ist. Die Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage ist nach der oben genannten Entscheidung des EuGH keine Dienstleistung gegen Entgelt. Sie ist damit nicht steuerbar und kann demzufolge auch nicht steuerfrei sein. Vielmehr ist die steuerpflichtige Vermietung des Gebäudes der Umsatz, für den die Beratungsleistung letztendlich verwendet wird. Es handelt sich um allgemeine Kosten des Unternehmens, die damit direkt und unmittelbar der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft dienen. Obwohl die Aufnahme des Gesellschafters selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, mindert dieser Zusammenhang die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nicht.

Grundsätzlich folgt die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 04.10.2006 (BStBl 2006 I S. 614), dessen Inhalt inzwischen in A 213a UStR 2008 zu finden ist, den Vorgaben des EuGH und gewährt den Vorsteueranspruch aus Aufwendungen, die mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen zusammenhängen, wenn die Aufwendungen zu den Kostenelementen der „versteuerten“, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen gehören. Allerdings verlangt die Finanzverwaltung über das Urteil des EuGH hinaus, dass die Aufnahme des Gesellschafters erfolgt, um das Kapital des Unternehmens zugunsten seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen zu stärken, und die Kosten der bezogenen Leistungen Teil seiner allgemeinen Kosten sind und somit zu den Preiselementen seiner Produkte gehören. Jedoch auch unter diesen verschärften Bedingungen spricht im Sachverhalt alles dafür, dass die FE-GbR Anspruch auf Abzug der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer in Höhe von 95 € hat. Ausschlussgründe sind nicht gegeben.

**Lösung zu Fall 510**

Nach § 138 (1) S. 2 (3) S. 1 i.V.m. § 146 (2) bis (5) BewG sind bebaute Grundstücke für erbschaftsteuerrechtliche Zwecke in einem vereinfachten Ertragswertverfahren mit einem „typisierenden Wert“ zu bewerten. Der nach diesem Verfahren anzusetzende Wert darf nach § 146 (6) BewG nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 145 (3) BewG (so genannter Mindestwert mit 80 v.H. des Bodenrichtwertes) zu bewerten wäre.

Damit wäre im Sachverhalt der Wert von 150.000 € anzusetzen.

Nach § 146 (7) BewG ist jedoch ein niedrigerer Wert des Grundstücks anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige einen niedrigeren gemeinen Wert nachweist.

Grundsätzlich ist dabei der Steuerpflichtige frei in der Wahl der Mittel zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes. Deshalb ist dazu nicht unbedingt ein Gutachten erforderlich, vielmehr kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum maßgeblichen Besteuerungsstichtag erzielter Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück als Nachweis dienen; vgl. R 177 (2) ErbStR.

Das Erfordernis eines zeitnah erzielten Kaufpreises ergibt sich daraus, dass die Indizwirkung eines Kaufpreises für den gemeinen Wert mit zeitlichem Abstand zum Besteuerungszeitpunkt nachlässt. Unter zeitnah ist dabei ein Bereich von einem Jahr vor bis zu einem Jahr nach dem Besteuerungszeitpunkt anzunehmen.

Wie der BFH im Urteil vom 02.07.2004 (II R 55/01; BStBl 2004 II S. 703) entschieden hat, kann die durch einen größeren Abstand zum maßgeblichen Besteuerungszeitpunkt nachlassende Indizwirkung des Kaufpreises für den gemeinen Wert jedoch anderweitig ausgeglichen werden. Geeignet dafür ist beispielsweise eine gutachtliche Äußerung des Gutachterausschusses, nach der sich Bodenrichtwerte und erzielbare Mieten im fraglichen Zeitraum nicht geändert haben. Dies ermöglicht die nach Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen mögliche Schlussfolgerung, dass sich dann auch der gemeine Wert des Grundstückes im fraglichen Zeitraum nicht geändert hat.

So liegt auch der Sachverhalt. Das Grundstück hat wegen der zu erwartenden Belastung aus dem Abriss der Lagerhalle einen gemeinen Wert, der deutlich unter dem Mindestwert nach § 146 (6) BewG liegt. Dies kommt auch in dem erzielten Kaufpreis zum Ausdruck. Zwar liegt der Kauf etwa drei Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt für Zwecke der Erbschaftsteuer, nach Aussage des Gutachterausschusses haben sich aber die für den Wert maßgebenden Verhältnisse nicht geändert, so dass trotz der relativ großen zeitlichen Entfernung davon ausgegangen werden kann, dass sich der gemeine Wert des Grundstücks nicht geändert hat. Das Grundstück ist demnach für Zwecke der Erbschaftsteuer mit dem niedrigeren gemeinen Wert nach § 146 (7) BewG in Höhe von 80.000 € zu bewerten.

**Lösung zu Fall 805**

Nach § 72 (2) FGO hat die Rücknahme der Klage bei Klagen, deren Erhebung an eine Frist gebunden ist, den Verlust der Klage zur Folge. Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss ein. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, so gilt § 56 (3) FGO sinngemäß, d.h. die Unwirksamkeit einer Klagerücknahme ist, vom Fall höherer Gewalt abgesehen, innerhalb der Jahresfrist geltend zu machen.

Nachdem bisher im Schrifttum umstritten war, ob diese Jahresfrist ab Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses oder ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Rücknahmeerklärung wirksam wird, also bei Eingang der Erklärung beim FG oder ggf. nach Eingang der gemäß § 72 (1) S. 2 FGO notwendigen Einwilligung des Beklagten, hat sich der BFH mit Urteil vom 11.07.2007 (XI R 1/07; BStBl 2007 II S. 833) im Sinne einer rechtsschutzgewährenden Auslegung von Verfahrensnormen und aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit der erstgenannten Auffassung angeschlossen.

Nach § 62 (3) S. 5 FGO sind Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an den Prozessbevollmächtigten zu richten. Mitteilungen und Zustellungen an den Beteiligten sind nach Bestellung eines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich unwirksam; insbesondere beginnen Rechtsmittelfristen nicht zu laufen. Dadurch soll verhindert werden, dass Prozessbevollmächtigte "ausgeschaltet" werden. Auch wenn es sich bei § 72 (2) S. 3 FGO nicht um eine Rechtsmittelfrist im eigentlichen Sinne handelt, muss in Anbetracht der erheblichen Rechtswirkungen der Klagerücknahme dasselbe gelten wie bei Rechtsmittelfristen. Letztendlich bestellen die Beteiligten gerade deswegen (steuer-)rechtskundige Prozessbevollmächtigte, weil sie sich persönlich nicht in der Lage sehen, ihre Interessen im Klageverfahren in materieller und/oder prozessualer Hinsicht sachgerecht wahrzunehmen. Zwar können die Kläger nach ständiger Rechtsprechung des BFH die Klage auch dann persönlich zurücknehmen, wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt haben. Umso wichtiger ist es dann aber, den Prozessbevollmächtigten über die vom Steuerpflichtigen erklärte Klagerücknahme zu unterrichten. Denn gerade bei rechtsunkundigen Klägern ist die Gefahr, dass sie aus ihrer Sicht (§ 133 BGB) Belehrungen oder Anregungen des Gerichts missverstehen oder die Unrichtigkeit einer Belehrung nicht erkennen, besonders groß.

Da der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens dem Steuerberater nicht wirksam bekannt gegeben wurde, hat der Fristlauf des sinngemäß anzuwendenden § 56 (3) FGO im Sachverhalt noch nicht begonnen. Die Frist kann also noch nicht abgelaufen sein.

Unwirksamkeit der Klagerücknahme wird angenommen bei unzulässiger Einwirkung der Behörde oder des Gerichts auf den Kläger. Da TM ihre Entscheidung zur Rücknahme der Klage aufgrund missverständlicher Äußerungen des Richters getroffen hat, kann ihr Steuerberater zu Recht die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend machen.